

SATZUNG DER GEMEINDE BIENDORF über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bahnlinie Sandhagen"

Teil A - Planzeichnung



Beispiel:
Auszug aus dem „Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Detershagen“, Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V., Berlin, April 2024

Blendgutachten A-LV24/0019
Solarpark Detershagen



Abbildung 25: Empfohlener Blendschutz entlang der Bahntrasse und Bundesstraße (1) in Gelb, von potenzieller Blendung betroffenes Sichtfeld in Rot, betroffener Streckenabschnitt in Orange



Abbildung 26: Empfohlener Blendschutz entlang der Bahntrasse und Bundesstraße (1) in Gelb, von potenzieller Blendung betroffenes Sichtfeld in Rot, betroffener Streckenabschnitt in Orange

Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

- 1. Festsetzungen**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)**
GRZ zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß
OK zulässige Oberkante der Modulfläche als Höchstmaß in m über Bezugspunkt
UK zulässige Unterkante der Modulfläche als Höchstmaß in m über Bezugspunkt

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Baugrenze

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
Leitung oberirdisch
Leitung unterirdisch
Elektrizität
Gas

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Grünfläche, privat
Hecke, privat
Mähwiese, privat
Wildkorridor, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter
vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummern
Bemalung in m
vorhandene Geländehöhen in m über NN

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal
Grundwasser Schutzzone IV

Präambel
Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), wird nach Beschlußfassung der Gemeinde Biendorf vom ... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bahnlinie Sandhagen", begrenzt im Norden durch die Bahnlinie Wismar-Rostock, im Westen die Bahnhofstraße, im Süden durch Acker- und Wäldchen und im Osten durch die Gemeindegrenze, bestehend aus der Flanzscheidung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B - Text
Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**
1.1 Die Sonstigen Sondergebiete „Photovoltaikanlagen“ (SO-PV) dienen der Nutzung der Sonnenenergie mittels Solarzellen in Photovoltaikanlagen. Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Photovoltaik-Modulfläche mit einer lichten Höhe von maximal 4,0 m (OK) und einem Abstand vom hergestellten Gelände (lichte Bodenfreiheit) von mindestens 0,8 m (UK).
1.2 Darüber hinaus sind in dem Sonstigen Sondergebiete „Photovoltaikanlagen“ (SO-PV) auch außerhalb der Baugrenzen folgende Anlagen zulässig:
- Gebäude und Anlagen für den technischen Betrieb (wie Batteriespeicher, Wechselrichter, Steuerungs- und Überwachungsanlagen u.ä.),
- wasserdrucksichere Wege zur Sicherstellung der inneren Erschließung.
- 1.3 Im gesamten Plangebiet sind zulässig**
- Maschendraht-, Gitter- oder Stabstahlgerüste mit einer maximalen Höhe von 2,5 m mit Überschutz und Kamerabereich sowie mit einem unteren Abstand vom hergestellten Gelände (lichte Bodenfreiheit) von mindestens 0,15 m.
- 1.4 Unmittelbar nach der dauerhaften Aufgabe der Stromerzeugung sind alle baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder wieder zu verwerten. Die ehemals bebauten Flächen sind wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.**

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 16, 18 BauNVO)
2.1 Als Oberkante (OK) wird der höchste Punkt über dem Bezugspunkt, als Unterkante (UK) wird der tiefste Punkt als Geländeoberkante gemessene Punkt der baulichen Anlagen definiert.
2.2 Als Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen gilt die anstehende Geländeoberfläche.

3. Zulässigkeit von Vorhaben (§12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)
Für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

4. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
In den Flächen mit der Zweckbestimmung „Waldstabsflächen“, die von einer Bebauung freizuhalten sind, sind bauliche Anlagen, auch Nebenanlagen, unzulässig. Davon ausgenommen sind Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2,5 m sowie Schall- und Regelanlagen, die dem Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ (SO-PV) dienen.

5. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz vor Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen sind die Einfriedungen der Photovoltaikanlagen an den Stellen entsprechend dem Beispiel aus dem Blendgutachten auf der Planzeichnung mit einem Blendschutz in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m über der anstehenden Geländeoberfläche auszustatten.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 1a BauGB)
6.1 Notwendige Zufahrten, Fahrwege und Stellplätze sind in den SO-PV in wasserdrucksichere Befestigung auszuführen.
6.2 Für die Gründung und Befestigung der Modulfläche sowie von Einfriedungen und sonstigen Zuanlagen im Plangebiet sind Erdanker, Rammpfähle, Bohlpfähle oder Einzelfundamente zu verwenden. Das Einbringen von Streifenfundamenten und die Errichtung von Sockeln sind unzulässig.
6.3 Zur Eingriffsminderung sind die unbestfestigten Bodenflächen im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ (SO-PV), die Freiflächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulflächen, als nativ genutzte Grünflächen für eine Mahd zu entwickeln. Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
6.4 Als Ausgleichsmaßnahmen werden Ackerflächen in Dauergrünland umgewandelt, welches als einschürige Mähwiese oder mit einer Mahd in einem zwei- bis dreijährigen Rhythmus zu nutzen ist.
6.5 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind laubbedeckte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.
6.6 Innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist entlang der Baumreihe an der Bahnlinie eine 2-reihige Siebungshecke aus einheimischen Sträuchern in der Qualität 2xv, 80/100 cm, dreireihig, anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichzeitig zu ersetzen und in den ersten 5 Jahren mit Wildwuchs zu sichern.

Hinweise
VM 1 (Vermeidungsmaßnahmen) gemäß Artenschutzverordnung (Umweltrecht)
Bauzeitenregelung
Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Klasse der Vogel, sind die Baufeldberäumung und Bauläßigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Folgende Regelungen werden verpflichtend getroffen:
1. Baufeldarbeiten finden nur zwischen September und Septemberuntergang statt.
2. Die Baufeldberäumung wird auf ein Minimum reduziert.
3. Die Baufeldarbeiten werden mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm gesenkt.
4. Die Baufeldberäumung ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
Zu den Baufeldarbeiten gehören die Baufeldberäumung, der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte), die Anlage von Stell- und Lagerflächen, die Anlieferung von Materialien einschließlich ihrer Beförderung auf der Baustelle (Baufeldarbeiten insgesamt), Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen und die Verlegung von unterirdischen Leitungen.

VM 2 Amphibien- und Reptilienschutz
Für den Amphibien- und Reptilienschutz gibt es zwei relevante Bauelemente. Aufgrund der Dauer der Bauzeit von etwa einem halben Jahr sollten die Baufeldarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Dazu müssen die Schutzmaßnahmen spätestens bis Ende September vorgenommen worden sein, um das Einbringen der Tiere zur Überwinterung im Plangebiet zu verhindern. Folgende Regelungen werden verpflichtend getroffen:
1. Die Baufeldarbeiten sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. im Plangebiet zu vermeiden. Die Installation der Schutzmaßnahmen empfiehlt sich ab spätestens Anfang September, um das Einbringen der Tiere zur Überwinterung im Plangebiet zu verhindern. Dies ermöglicht die zu empfehlende Baufeldberäumung über die Wintermonate zu erfolgen. Der Zaun ist bis zum Ende der Bauphase vorzuziehen und einmal wöchentlich auf Beschädigung zu kontrollieren.
Tiefe Baugruben oder Kabinen ohne Rampe, die über Nacht aufbleiben, sind am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren.
Gefundene Tiere sind freizulassen.
Der Amphibienschutzzaun sowie die Ausstieghilfen an Gruben und Gräben sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren.
Die Mahd der Krautstreifen erfolgt einjährig und nur außerhalb der Wanderzeit. Im Bereich der Schutzmaße erfolgt die Pflege der Flächen ebenfalls durch einjährig Mahd.

VM 3 Vergämung Boden- und Gehölzbrüter
Vergämungsmaßnahmen werden nötig, wenn die Bauläßigkeiten in den Frühjahrsmonaten und damit in die Brutzeit fallen, in diesem Fall muss der für die Bebauung beanspruchte Bereich frühzeitig mittels Pfählen oder Pfählen mit Flatterband ausgepflegt werden, um eine Beanspruchung der Boden- und Gehölzbrüter zu vermeiden. Bei der Durchführung der Vergämung von Boden- und Gehölzbrütern ist Folgendes zu beachten:
1. 10 bis 14 Tage vor Baubeginn hat eine Kontrolle der Bereiche um die Zuwegungen sowie die Kabinen auf die Anwesenheit von Boden- und Gehölzbrütern zu erfolgen.
2. Vor dem 01. März sind 3 m lange Flatterbänder (rot-weiß, Kunststoff) einseitig an Pfählen anzubringen. Die Höhe der Pfähle muss mindestens 1,20 m über dem Geländeneau betragen. Der Abstand zwischen den Pfählen sind 10 m im Wegstreifen und 20 m an Stellflächen einzuhalten.
3. Die Maßnahme muss bis 5 m über die Ränder der Baufläche hinaus durchgeführt werden.
4. Die Einrichtung der Vergämungsmaßnahmen ist vor Baubeginn erforderlich und muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Bei Bauzeitunterbrechungen von mehr als acht Tagen werden erneute Vergämungsmaßnahmen notwendig.
5. Die Maßnahme bedarf der ökologischen Baubegleitung.

VM 4 Ökologische Baubegleitung Boden- und Gehölzbrüter
Die ökologische Baubegleitung erfolgt nicht nur wie in VM 2 (Amphibien- und Reptilienschutz) und VM 3 (Vergämung) beschrieben vor dem Baubeginn, sondern muss auch insbesondere zum Schutz der Gelege von Boden- und Gehölzbrütern im Verlauf des Bauvorhabens gewährleistet werden. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14-tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person. Dabei ist das gesamte Umfeld einschließlich der Zuwegungen, Lagerflächen und Kabinen auf Boden- und Gehölzbrüter zu untersuchen. Sollten Tiere oder Fortpflanzungsstätten gefunden werden, müssen Festlegungen beziehungsweise Auflagen für den weiteren Bauablauf sowie Maßnahmen zum Schutz getroffen werden.

VM 5 Gehölzschritte
Werden im Zuge der Baumaßnahmen oder über die Dauer des Anlagenbetriebs Gehölzschritte notwendig sind diese zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Schnittmaßnahmen sind auf das absolute notwendige Maß zu reduzieren. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 28. Februar Gehölzschritte notwendig werden, sind diese mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Genehmigung kann erfolgen sofern nachweislich durch eine fachkundige Person keine Brutstätten vorgefunden werden oder Amphibien/Reptilien vorhanden sind.

Eine Schädigung oder Beeinträchtigung der nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchG M-V) geschützten Bäume einschließlich des Wurzelbereiches (Kronenbreite zuzüglich 1,50 m) ist unzulässig. Generell sind die geltenden Standards bei der Bauausführung zu beachten, insbesondere sind Schutzmaßnahmen für den Wurzelbereich bei ggf. Bodenauflage- und -abtrag, Gründung und der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

Der östliche Teil des Plangebietes befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet IV der Grundwasserfassung Krippein. Gemäß § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) geschützten Bäume einschließlich des Wurzelbereiches (Kronenbreite zuzüglich 1,50 m) ist unzulässig. Generell sind die geltenden Standards bei der Bauausführung zu beachten, insbesondere sind Schutzmaßnahmen für den Wurzelbereich bei ggf. Bodenauflage- und -abtrag, Gründung und der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

Im Geltungsbereich der Satzung sind Bodendenkmale bekannt, dessen Veränderung oder Beseitigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Bergung und Dokumentation sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein. Wenn während der Erdarbeiten archaische Funde oder sonstige Bodendenkmalsreste entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altlastverdachtsflächen bekannt. Werden bei Baubearbeitungen Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Abblätterungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Kampfmittelbelastungen des Bodens im Plangebiet nicht bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an Fundstellen und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Die in der Planung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauplan des Amtes Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1 in 18233 Neubukow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Planungsdatum:
Vorab - Lage- und Höhenplan, Höhenbezug DHHN2016, Vermessungsbüro MAB Vermessung Vorpommern, Greifswald, Stand: Aug. 2023, digitale topographische Karte, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis DE/M-V 2023, eigene Erhebungen

Planverfasser:



Verfahrensvermerk
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05.2023. Die örtlich-örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im ... erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 10.10.2023 beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom 17.10.2023 bis zum 17.11.2023 während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Neubukow-Salzhaff durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.10.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 sowie den Entwurf der Begründung dazu gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

5. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht frühzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Schlussfassung im Plangebiet zu vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 unberücksichtigt bleiben können, am ... bekannt gemacht worden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 und der Entwurf der Begründung dazu haben in der Zeit vom ... bis zum ... im Bauamt des Amtes Neubukow-Salzhaff während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Biendorf, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

6. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am ... wird als richtig dargestellt beschleunigt. Hinsichtlich der lagerichtigsten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

den (Siegel) Offenti. best. Vermesser

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Biendorf, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

8. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung dazu wurde gebilligt.

Biendorf, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

9. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Biendorf, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet und im ... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung von §§ 214, 215 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 ist am ... in Kraft getreten.

Biendorf, den (Siegel) Die Bürgermeisterin



Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

SATZUNG DER GEMEINDE BIENDORF über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bahnlinie Sandhagen"

Entwurf

Bearbeitungsstand 03.05.2024